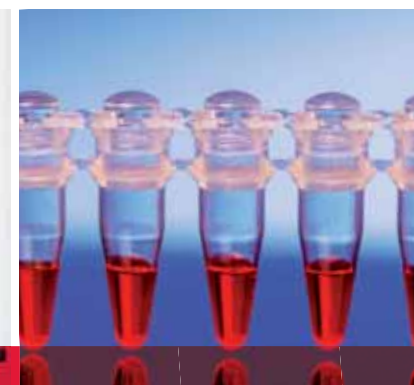
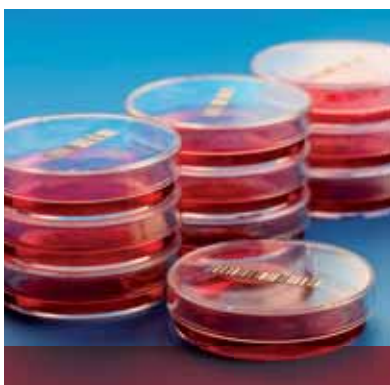


LABOR LADEMANNBOGEN
MEDIZINISCHE EXPERTISE

Medizinisch-Psychologische Untersuchung (MPU)

Hinweise zu Analysen auf Drogen und Alkohol



LABORATORIUMSMEDIZIN | INFektionsMEDIZIN | IMMUNOLOGIE | HÄMOSTASEOLOGIE
HUMANGENETIK | TOXIKOLOGIE | DRUG MONITORING | PATHOLOGIE

Forensische Toxikologie: MPU

Drogen- und Alkoholtestungen für eine Medizinisch-Psychologische Untersuchung (MPU) im Rahmen der Fahreignungsbegutachtung müssen als forensisch-toxikologische Analysen durchgeführt werden. Für diese Durchführung gelten sehr strenge Regelungen und Auflagen, die sich prinzipiell von einer medizinisch-therapeutischen Herangehensweise unterscheiden. Hintergrund ist die Gewährleistung besonderer Qualitätsstandards und die Gleichbehandlung aller Betroffenen, unabhängig vom Wohnsitz und gewähltem Labor.

Mit diesem Informationsblatt möchten wir Sie über Details der MPU-Beurteilungskriterien informieren, damit Sie Ihre Patienten/Klienten besser beraten und ihnen die Sicherheit geben können, dass die Laborergebnisse von den MPU- und Führerscheinstellen auch akzeptiert werden. Auf den folgenden Seiten haben wir die wichtigsten Rahmenbedingungen für Sie zusammengefasst (Stand 02/2017).

MPU-Abstinenzprogramm

MPU-Abstinenzprogramme und Probengewinnung können unter bestimmten Voraussetzungen auch in Ihrer Einrichtung erfolgen – wir unterstützen Sie gerne bei der Erlangung der verkehrsmedizinischen Qualifikation.

Probennahme und Durchführung eines MPU-Abstinenzprogrammes dürfen ausschließlich erfolgen durch einen

- Arzt/Toxikologen in einem forensischen Labor
- Arzt einer Begutachtungsstelle für Fahreignung
- Arzt des Gesundheitsamtes oder anderen Arzt der öffentlichen Verwaltung
- Facharzt mit verkehrsmedizinischer Qualifikation
- Facharzt für Rechtsmedizin
- Arzt mit Gebietsbezeichnung Arbeitsmedizin oder Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin

Auch andere Ärzte als die eben genannten können MPU-Abstinenzkontrollen durchführen, sofern sie an einschlägigen Fortbildungen teilgenommen haben, d.h. die Bedingungen der CTU 2 erfüllen, und über ein System der Qualitätssicherung verfügen. Wir beraten Sie gerne.

Jeder Arzt, jede Stelle muss dem Klienten gegenüber neutral sein und darf nicht in einen Interessenskonflikt kommen, z.B. wenn sich positive Befunde oder Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung ergeben. Deshalb sind behandelnde Ärzte, Berater und Therapeuten sowie Rechtsvertreter ausgeschlossen.



Für die medizinisch-psychologische Fahreignungsbegutachtung gelten - neben der Fahrerlaubnisverordnung FeV - die Anforderungen der Beurteilungskriterien der Deutschen Gesellschaften für Verkehrspsychologie und Verkehrsmedizin.*

*: Dt. Ges. für Verkehrspsychologie, Dt. Ges. für Verkehrsmedizin (Hrsg.): Urteilsbildung in der Fahreignungsbegutachtung - Beurteilungskriterien.

Das Labor Lademannbogen ist seit 2015 gemäß DIN EN ISO/IEC 17025 für forensische Zwecke inkl. zur Fahreignungsdiagnostik akkreditiert. Das bedeutet, das Labor Lademannbogen darf:

- chemisch-toxikologische Untersuchungen in diesem Kontext vornehmen
- entsprechende Abstinenzkontrollprogramme durchführen
- die dafür erforderlichen Proben gewinnen

Damit können alle Schritte eines Abstinenzkontrollprogrammes, z.B. für eine MPU zur Wiedererlangung des Führerscheines, komplett im Labor Lademannbogen stattfinden. Zwei promovierte Chemiker und zwei Ärzte mit Qualifikation nach CTU 2 stehen für eine fachkundige Probenbearbeitung und Beratung im Labor Lademannbogen zur Verfügung.



Forensische Toxikologie: MPU

Untersuchungsparameter

Dient die Analyse der Bestätigung einer Abstinenzangabe nach früherem Betäubungsmittelkonsum, ist sie für die Fahreignungsbegutachtung grundsätzlich polytoxikologisch angelegt.

Eine eventuelle Beschränkung des Untersuchungsumfanges bei speziellen Fragestellungen muss im Untersuchungsauftrag eindeutig definiert werden.

Auf folgende Parameter ist zu testen:

- Bei einem Vorfall mit Drogen: Cannabinoide, Opiate, Kokain, Amphetamine, Methadon und Benzodiazepine
- Bei Hinweis auf früheren Opiat-/Opioidkonsum erfolgt eine Erweiterung der Analysen um mindestens folgende Substanzen inkl. Metaboliten: Buprenorphin, Tilidin, Tramadol, Oxycodon und Fentanyl
- Bei Verdacht auf Umgang mit z.B. synthetischen Cannabinoiden (Spice-Produkte) bzw. Designer-Amphetaminen (sogen. Badesalz-Drogen) oder Missbrauch von psychoaktiven Medikamenten können diese Drogen/Medikamente in die Untersuchung mit einbezogen werden.
- Bei einem Vorfall mit Alkohol: Ethylglukuronid (EtG)

Untersuchungsmaterial

Als Untersuchungsmaterial kommen grundsätzlich viele biologische Körpermaterialien in Betracht – abhängig von der konkreten Fragestellung. Für toxikologische Untersuchungen sind jedoch insbesondere Urin und Haare zu verwenden.

Im **Urin** sind die relevanten Substanzen deutlich länger nachweisbar als im Blut und meist auch in größeren Konzentrationen vorhanden. Das Material lässt sich nichtinvasiv und leicht in ausreichender Menge gewinnen.

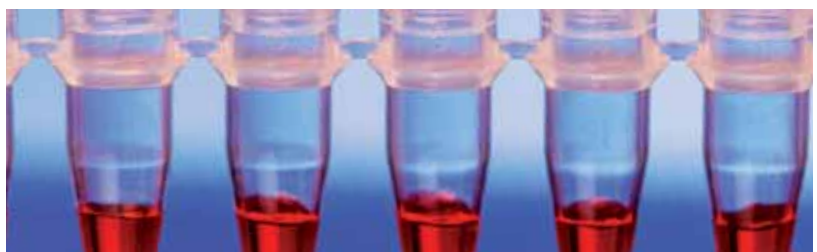
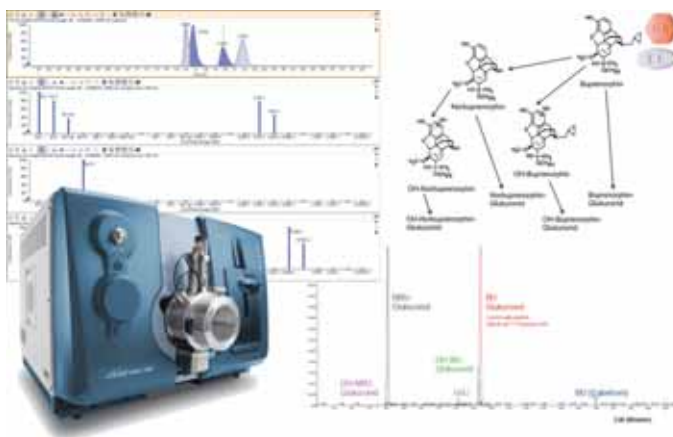
Vorteil einer **Blutprobe** ist, dass sie durch den Klienten nicht manipulierbar ist. Ein Nachteil besteht dagegen darin, dass die Nachweisbarkeitsdauer der Drogensubstanzen deutlich kürzer ist als im Urin. Normalerweise werden Blutproben für die Fahreignungsbegutachtung nicht verwendet.

Auch **Haare**, vorzugsweise vom Hinterkopf, sind geeignet. Aufgrund der dauerhaften Einlagerung in die Haarmatrix ist in Abhängigkeit von der Haarlänge insbesondere eine retrospektive Prüfung auf Substanzmissbrauch möglich. Es gibt jedoch viele Einflussfaktoren auf die Konzentration von Drogensubstanzen im Haar. Leider sind diese nicht vollständig fassbar, so dass bei der Interpretation der Ergebnisse eine gewisse Unsicherheit vorgezeichnet ist. Ggf. kann eine Kombination mit Urinanalytik vorteilhaft sein.

Laboruntersuchungen

MPU-relevante Analysen dürfen ausschließlich von einem forensisch akkreditierten Labor durchgeführt werden

Es werden grundsätzlich keine positiven Befunde akzeptiert, die nur ein Ergebnis auf immunchemischer Basis beinhalten (diese gelten nur als Vortest). Auch ein Verzicht auf eine Bestätigungsanalyse bei Einräumen eines Konsums ist nicht akzeptabel, da eine solche Vorgehensweise im Nachgang rechtlich angreifbar sein kann. Daher führt das Labor Lademannbogen alle forensischen Untersuchungen immer komplett mittels beweisender, identifizierender Bestätigungsanalytik durch.



Probengewinnung/-versand

Die Probengewinnung muss nach bestimmten Vorgaben erfolgen und dokumentiert werden. Genaue Anleitungen zur Gewinnung von Urin und Haarproben finden Sie auf unserer Homepage. Es darf ausschließlich das forensische Auftragsformular verwendet werden, alle Pflichtfelder müssen ausgefüllt werden. Für den Versand dürfen ausschließlich spezielle forensische Probentüten verwendet werden, die vor dem Versand versiegelt werden.

Urin:

- Die Urinprobengewinnung erfolgt spätestens am Folgetag der Einbestellung des Klienten und muss unter direkter Sichtkontrolle einer dazu befugten Person erfolgen.
- Es muss grundsätzlich direkt nach der Gewinnung die Temperatur des Urins bestimmt werden (akzeptierter Bereich: 32-39 °C).
- Eine Urinmonovette wird mit dem Klientenurin aus dem Urinauffanggefäß gefüllt und beschriftet (Name und Geburtsdatum des Klienten sowie Abnahmedatum)

Haar:

- Bei Analyse auf Ethylglukuronid (EtG) in Haaren wird jeweils ein proximales (wurzelnahes) Segment von maximal 3 cm Länge untersucht (entspricht einem rückwirkenden Zeitraum von ca. 3 Monaten).
- Bei Haaranalysen auf weitere berauschende Mittel können proximale Haarsegmente mit maximal 6 cm Haarlänge herangezogen werden (Zeitraum ca. 6 Monate).
- Es sind mindestens 2 Haarbüschel zu gewinnen (Rückstellprobe).



Zur Verwertbarkeit von Haaranalysen für die Fahreignungsbegutachtung wurde festgelegt:

- gebleichte Haare werden prinzipiell nicht akzeptiert
- kolorierte (gefärbt, getönt) Haare werden im Allgemeinen nicht akzeptiert
- Ausnahme bei Drogenanalysen (nicht für EtG): falls nur kolorierte Haare vorhanden sind, muss ein zusätzliches Urinkontrollprogramm für die letzten 6 Monate vor der Begutachtung oder eine ergänzende Analyse von 6 cm unbehandeltem Haar stattfinden.
- ist eine Kolorierung der Haare nicht bekannt oder wird sie erst beim Analysengang festgestellt, ist ein negativer Befund nicht als Abstinenzbeleg zu werten

Ihre Ansprechpartner



Leitung

Dr. Jürgen Hartleb

Tel.: (040) 53805 197



Stellv. Leitung

Dr. Harald Ertl

Tel.: (040) 53805 804



Abstinenzkontrollprogramme

Martina Daniels

Tel.: (040) 53805 142

Patienten-Telefon Toxikologie: (040) 53805 678
www.toxikologie.labor-lademannbogen.de

Abstinenzprogramm-Telefon: (040) 53805 679
Email: mpu@labor-lademannbogen.de



Labor Lademannbogen
Professor-Rüdiger-Arndt-Haus
Lademannbogen 61–63
22339 Hamburg
Telefon (040) 5 38 05-0
www.labor-lademannbogen.de